



KOA 4.418/19-003

Bescheid

I. Spruch

- Der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H.** (FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**KULT1**“ über die ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27.11.2018, KOA 4.218/18-007, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („**MUX C – Kärnten**“) für die Dauer von zehn Jahren ab dem 18.12.2019 erteilt.

Das Programm „**KULT1**“ ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, das eine zeitliche Dauer von ein- bis zwei Stunden aufweist, in Rotation durchgängig wiederholt und einmal wöchentlich gewechselt wird. Der Programmschwerpunkt liegt auf der Berichterstattung über Kultur, Brauchtum, Umwelt-Themen, Land- und Forstwirtschaft, Technik, gemeinnützige Vereine und Wirtschaft. Mehrmals täglich erfolgt die Einblendung von Panoramakameras. Zusätzliche Sendeformate sind Alltagshelden, Randsportarten sowie Kultgespräche mit Menschen aus Wirtschaft, Sport, Kunst und Kultur.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.418/19-003 einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 26.08.2019 bzw. 05.09.2019 bei der KommAustria eingelangten Schreiben beantragte die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Programms „**KULT1**“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX C – Kärnten**“.



Mit Schreiben vom 12.11.2019 wurde der Antragstellerin ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, welchem mit am 18.11.2019 bei der KommAustria eingelangten Schreiben entsprochen wurde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Kleinkirchheim. Selbständig vertretungsbefugte Alleingeschäftsführerin ist Martina Skobek.

Alleingesellschafter der Antragstellerin ist der österreichische Staatsbürger Gerhard Reiner. Die Antragstellerin hält keine Anteile an Medienunternehmen in Österreich.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogrammes „KULT1“. Mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.418/18-005, wurde die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm „KULT1“ beginnend mit 02.12.2018 über die der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.218/18-007, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Kärnten“) weiterverbreitet wird.

Die Antragstellerin veranstaltet über das verfahrensgegenständliche Programm hinaus den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „KULT1“ sowie das Fernsehprogramm „FREIZEITFERNSEHEN“ (Bescheid der KommAustria vom 18.05.2016, KOA 4.418/16-003), welches ebenfalls über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Kärnten“ verbreitet wird.

2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Kärnten“

Die Antragstellerin plant, das Programm über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.218/18-007, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Kärnten“) zu verbreiten. Da die Antragstellerin ebenfalls Inhaberin der Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Kärnten“ ist, konnte vom Erfordernis der Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung (siehe § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) abgesehen werden.

2.3. Programm

Die Antragstellerin plant die kontinuierliche Fortsetzung der Veranstaltung des Programms „KULT1“ entsprechend der mit Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, geändert durch Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.418/18-005, erteilten Programmzulassung.

Das Programm „KULT1“ ist ein ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, das eine zeitliche Dauer von ein- bis zwei Stunden aufweist, in Rotation durchgängig wiederholt und



einmal wöchentlich gewechselt wird. Der Programmschwerpunkt liegt auf der Berichterstattung über Kultur, Brauchtum, Umwelt-Themen, Land- und Forstwirtschaft, Technik, gemeinnützige Vereine und Wirtschaft. Mehrmals täglich erfolgt die Einblendung von Panoramakameras. Zusätzliche Sendeformate sind Alltagshelden, Randsportarten sowie Kultgespräche mit Menschen aus Wirtschaft, Sport, Kunst und Kultur. Darüber hinaus sind Werbe- und Imageclips Bestandteil des Programms.

Das Programm ist zu über 90% eigenproduziert; davon ausgenommen sind die Werbe- und Imageclips.

2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin auf die langjährige Erfahrung betreffend Produktion und Ausstrahlung des beantragten Programms. Die Antragstellerin produziert bereits seit 1995 regionales Fernsehen, dessen Content auf das Sendegebiet abgestimmt ist. Sie veranstaltet die beiden Programme „KULT1“ und „FREIZEITFERNSEHEN“ sowie den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „KULT1“. Weiters betreibt sie seit 1989 ein Kabelfernsehnetz in Bad Kleinkirchheim und ist seit 2008 Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Kärnten“.

Der einzige Gesellschafter der Antragstellerin, Gerhard Reiner, verfügt über 50 Jahre Berufserfahrung als HF-Techniker und Audio- und Videoelektroniker und ist seit 1984 selbstständig tätig. Seit dem Aufbau des lokalen Fernsehprogramms „BKK-TV“ wirkt er maßgeblich in den fernsehproduktionsrelevanten Bereichen Kamera, Schnitt, Studio- und Sendetechnik mit. Darüber hinaus war er langjähriger Geschäftsführer der Antragstellerin und in dieser Funktion für den Aufbau und den Betrieb des ersten analogen privaten Fernsehsenders in Kärnten verantwortlich. Ab 2009 hat er die Umstellung des Betriebes auf den digitalen Betrieb wesentlich gestaltet. Ebenso ist er Kameramann und produziert Sendungen zum Thema „Land- und Forstwirtschaft“.

Mit der Geschäftsführung ist seit 2017 Martina Skobek betraut, die eine Ausbildung zur Hotelkauffrau und Bio-Landwirtin absolviert hat, diese Ausbildung in die wirtschaftliche und redaktionelle Arbeit einbringt und ebenfalls eine langjährige Erfahrung im Fernsehbereich aufzuweisen hat. Gemeinsam mit Gerhard Reiner ist sie für die organisatorische und technische Leitung zuständig. Beide sind darüber hinaus auch, neben den fix angestellten bzw. freien Mitarbeitern, mit der Programmgestaltung beschäftigt.

Die bei einem slowenischen Medium redaktionell tätige, mehrsprachige Lehrerin Alexandra Praster ist für die Gestaltung der „Kultgespräche“ sowie der religiösen Themen zuständig. Die kunstinteressierte Studentin Katja Pobaschnig wird für die Kultur-Berichterstattung eingesetzt. Birgitt Zwick hat u.a. an der Universität Wien Ernährungswissenschaften studiert und betreut den Bereich „gesunde Ernährung“ redaktionell. Der Buchautor Dr. Dr. Christian Pongratz gestaltet Beiträge zu wirtschaftlichen Themen sowie die „Sportgespräche“. Univ.-Prof. Dr. Dr. Kurt Alexander Schicho gestaltet bereits seit 1998 immer wieder „Kultgespräche“ und hilft gegebenenfalls im redaktionellen Bereich aus. Hannes Ofner und Martin Bachner sind selbständige Kameramänner mit Produktionsbetrieb. Ebenso ist die kulturaffine BWL-Studierende Lea Murer für die Antragstellerin tätig.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen wird im Antrag ausgeführt, dass der Werbezeitenverkauf auf Provisionsbasis an eine selbstständige Agentur im Sendegebiet



ausgelagert wird. Ebenso besteht mit den Bergbahnen in Kärnten schon eine jahrelange Zusammenarbeit im TV-Bereich und es kann auf bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden. Darüber hinaus legte die Antragstellerin eine plausible Einnahmen- und Ausgabenplanung vor.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen bzw. der an die KommAustria erfolgten Anzeigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzugeben (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für



eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der ProgrammGrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendiensteanbieter



§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

[...]

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

[...]

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Bad Kleinkirchheim. Der Alleingesellschafter der Antragstellerin ist eine natürliche Person und österreichischer Staatsbürger. Es liegt somit kein gemäß § 10 Abs. 1 und 4 AMD-G verpönter Sachverhalt vor. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin bereits seit Jahren die digitalen Fernsehprogramme „KULT1“ sowie „FREIZEITFERNSEHEN“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Kärnten“ verbreitet und insgesamt bereits seit 1995 regionales Fernsehen, dessen Content auf das Sendegebiet abgestimmt ist, veranstaltet. Die Antragstellerin konnte glaubhaft darlegen, dass sie über kompetente und erfahrene Mitarbeiter zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. In finanzieller Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs durch die Antragstellerin sowie der vorgelegten plausiblen Einnahmen- und Ausgabenplanung auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist (vgl. § 5 Abs. 2 AMD-G).

Ebenso ist mit dem dargelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt bzw. lagen der KommAustria bereits vor.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Da jedoch die Antragstellerin ebenfalls Inhaberin der Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Kärnten“ ist, konnte vom



Erfordernis der Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung (siehe § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) abgesehen werden.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Die der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, geändert durch Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.418/18-005, erteilte und aktuell aufrechte Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „KULT1“ über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.218/18-007, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Kärnten“ endet am 17.12.2019. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch beginnend mit 18.12.2019 für die Dauer von zehn Jahren festgelegt.

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

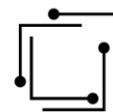
Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.418/19-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 04. Dezember 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)